

381 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (299 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes

Das vorliegende Abkommen ist am 15. Juli 1966 in Wien unterzeichnet worden. Es regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen, insbesondere hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichtes, und enthält diesbezüglich die in solchen Verträgen üblichen Versagungsgründe. Was die Anerkennung von Entscheidungen über den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit von Personen anlangt, beschränkt es sich auf die Entscheidungen, die ausschließlich den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit österreichischer Staatsbürger und französischer Staatsangehöriger betreffen. Obwohl nach französischem Recht gerichtliche Vergleiche grundsätzlich keine Exekutionstitel darstellen, konnte im Abkommen doch die Vollstreckbarkeit von Vergleichen, die in ihrem Ursprungsstaat vollstreckbar sind, somit insbesondere von in Österreich geschlos-

senen gerichtlichen Vergleichen, im anderen Staat vorgesehen werden.

Das vorliegende Abkommen ist in einigen Bestimmungen gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B.-VG. in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Feber 1967 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes (299 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 6. Feber 1967

Dr. Kranzlmayr
Berichterstatler

Dr. Kleiner
Obmannstellvertreter